Amtsblatt



Verkündigungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

Nr. 6/2023 02.03.2023 Seite 1

Kreis Viersen		3
173/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
174/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
175/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
176/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
177/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
178/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
179/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	g
180/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	10
181/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	11
182/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	12
183/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	13
184/2023	Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	14
185/2023	Öffentliche Zustellung einer Untersagungsverfügung	15
186/2023	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung/Verwarnung	16
187/2023	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung/Verwarnung	17
188/2023	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung/Verwarnung	18
189/2023	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung/Verwarnung	19
190/2023	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung/Verwarnung	20
191/2023	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	21
192/2023	Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	22
Burggemeinde Br	-üggen	23
193/2023	Außenbereichssatzung "Deichweg"	23
194/2023	Bebauungsplan Brü/9b "In der Haag/Burgwall"	25
195/2023	Bebauungsplan Brü/9b "In der Haag/Burgwall"	27
196/2023	Bebauungsplan Brü/32 "Heide Camp", 3. Änderung	30

197/2023	Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung vom 23.02.2023	35
Gemeinde Grefra	th	60
198/2023	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 31.01.2023 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath, "Bezirk Grefrath-Süd", der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath am Sonntag, den 19.03.2023 anlässlich der Veranstaltung "1. Grefrather 2Takt Challenge".	60
Stadt Nettetal		62
199/2023	1. Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung	62
200/2023	1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme	63
201/2023	1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme	64
202/2023	Zustellung der Inverzugsetzung zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern	65
Stadt Viersen		66
203/2023	Öffentliche Zustellung	66
204/2023	Öffentliche Zustellung	67
205/2023	Öffentliche Zustellung	68
206/2023	Öffentliche Zustellung	69
207/2023	Öffentliche Zustellung	70
208/2023	Öffentliche Zustellung	71
Sonstige		72
209/2023	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich	72
210/2023	Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Alt - Viersen	73
211/2023	Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde	74
212/2023	Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde	75

Kreis Viersen

173/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.02.2023 Aktenzeichen 03197934548/le gegen

Herrn Claudiu Molnar Landfriedensstr. 26 47669 Wachtendonk

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.02.2023

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.02.2023 Aktenzeichen 03280493006/grä gegen

Herrn
Falco A. Biessen
Burgemeester van Houtstr. 50
NL-6021 AV BUDEL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.02.2023

Im Auftrag

Grätsch

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.02.2023 Aktenzeichen 03280493103/grä gegen

Herrn
Jur Frans Jan Manders
Hollevoort 1
NL-5761 PC BAKEL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.02.2023

Im Auftrag

Grätsch

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.02.2023 Aktenzeichen 03280491437/le gegen

Herrn Kim Krog Kristensen Fritznergate 4 N-0264 OSLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.02.2023

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.02.2023 Aktenzeichen 03280491453/le gegen

Herrn Serhil Tkachenko Ciagilnana 4 PL-89-650 MALACHIN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.02.2023

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.02.2023 Aktenzeichen 03280491445/le gegen

Herrn
Wouter Jan Schuiling
Onde Zuidwoldgenstraat 4
NL-7701 AZ DEDGMSVAART

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.02.2023

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.02.2023 Aktenzeichen 03280491470/le gegen

Herrn Khurshed Eshonkulov Ukininku g. 7 LT-17179 TAUSIUNAI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.02.2023

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.02.2023 Aktenzeichen 03280491798/sie gegen

Herrn Oleksandr Pikalov P. Visinskio g. 15 A LT-77156 SIAULIAI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.02.2023

Im Auftrag

Sieben

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 28.02.2023 Aktenzeichen 03260529292/ha gegen

Herrn
Kevin Schelling
Kasteel Elderenstraat 31
NL-6222 WB MAASTRICHT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.02.2023

Im Auftrag

Handeck

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 28.02.2023 Aktenzeichen 03280493227/ha gegen

Herrn Jahannes Cornelis Verloop Waldeck Pyrmontlaan 24 NL-6865 HH DOORWERTH

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.02.2023

Im Auftrag

Handeck

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 28.02.2023 Aktenzeichen 03280493154/ha gegen

Herrn
Dima Ionut
Jacob Catrstraat 63
NL-5921 XC VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.02.2023

Im Auftrag

Handeck

184/2023 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen Jeffrey Felice Angelo Uyleman, letzte bekannte Anschrift: Irenestraat 4, 6707 CV Wageningen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 02.01.2023 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

> 41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.02.2023

185/2023 Öffentliche Zustellung einer Untersagungsverfügung

Gegen Markus Hahnke, letzte bekannte Anschrift: Wegerhofstraße 39, 47877 Willich, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 22.02.2023 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

> 41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 22.02.2023

Gegen **Cristian Alexandru**, letzte bekannte Anschrift: **Laaghamlaan 14, 4822 WR Breda**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **28.10.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 390/22 Erm. Bes. ÖB,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

> 41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.02.2023

Gegen Isljam Ceka, letzte bekannte Anschrift: Anton Philipslaan 165, 5616 TW Einhoven, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.10.2022 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 383/22 Erm. Bes,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

> 41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.02.2023

Gegen **Feyyaz Gümüs**, letzte bekannte Anschrift: **Melis Stokelaan 231, 1813 DH Alkmaar NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **06.12.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-454/22/NL,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

> 41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.02.2023

Gegen Jordy Schoenmakers, letzte bekannte Anschrift: Koning Haakonstraat 9, 4794 AE Heijningen NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 16.12.2022 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-452/22/NL,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

> 41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.02.2023

Gegen Hendrikus van Asten, letzte bekannte Anschrift: Sevenumseweg 6, 5993 NZ Maasbree NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 16.12.2022 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-433/22/NL,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

> 41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.02.2023

191/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Mark Van Vulpen, letzte bekannte Anschrift: Braamweg 38, 3768 CH Soest NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 16.12.2022 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-450/22/NL,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

> 41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.02.2023

192/2023 Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Die nachstehend beschriebenen Dienstsiegel des Kreises Viersen sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung der Dienstsiegel:

Gummistempel, Durchmesser 22 mm, Umschriftung: Kreis Viersen, in der Mitte das Kreiswappen mit Umrandung, darunter mittig die Ziffer 100.

Gummistempel, Durchmesser 35 mm, Umschriftung: Förderzentrum West des Kreises Viersen, in der Mitte das Kreiswappen ohne Umrandung, darunter mittig die Ziffer 1.

Viersen, den 23.02.2023

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag Schippers

Burggemeinde Brüggen

193/2023 Außenbereichssatzung "Deichweg"

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Aufhebung der Außenbereichssatzung "Deichweg" Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufhebungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 14.11.2017 die Einleitung des Satzungsverfahrens zur Aufhebung der Außenbereichssatzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

"Die am 26.09.2003 in Kraft getretene Außenbereichssatzung "Deichweg" (§ 35 Abs. 6 BauGB) der Burggemeinde Brüggen für die Ortslage Deichweg wird gemäß den geltenden Verfahrensvorschriften nach dem Baugesetzbuch aufgehoben."

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht. Die Aufhebung der Außenbereichssatzung "Deichweg" erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufhebung der Außenbereichsatzung vom 14.11.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 23.02.2023 dem Entwurf der Aufhebungssatzung für die Außenbereichssatzung "Deichweg" einschließlich Begründung zugestimmt und gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Satzungsentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

10.03.2023 bis einschließlich 14.04.2023

beim Sachgebiet 2.1 Planen / Bauen / Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Link: https://www.brueggen.de/bauen-umwelt/bauen-wohnen/bauplanungsrecht/aktuelle-planungen eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: https://www.bauleitplanung.nrw.de).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Burggemeinde geäußert werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme per E-Mail abzugeben (planungsamt@brueggen.de). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufhebungssatzungssatzung nicht von Bedeutung ist.

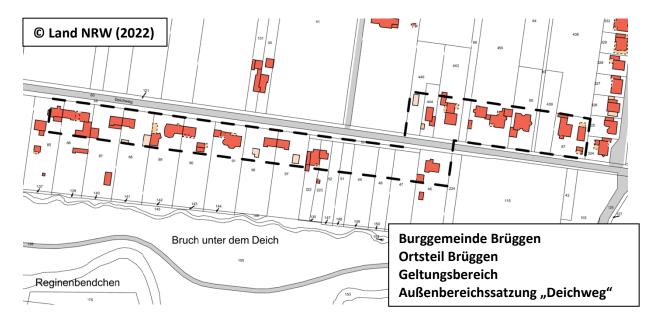
Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Frau Frieß und Frau Heusack (Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160, -204) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 24.02.2023

gez.

Frank Gellen Bürgermeister

Übersichtskarte



194/2023 Bebauungsplan Brü/9b "In der Haag/Burgwall"

4. Änderungssatzung der Burggemeinde Brüggen

über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/9b "In der Haag/Burgwall vom 24.02.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019; geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019 hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes Brü/9b "In der Haag/Burgwall" einschließlich der 2. Änderung in der Gemarkung Brüggen, Flur 53, 55 und 56. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Kartenausschnitt



§ 2

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Es werden ausschließlich örtliche Bauvorschriften textlicher Art erlassen:

Die örtlichen Bauvorschriften werden unter § 2, I. Bauform Nr. 1.1, wie folgt neu gefasst:

I. Bauform

1. <u>Dachform und Dachneigung</u>

1.1 Mit Ausnahme der Grundstücke der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 30° und 60° vorgeschrieben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

§ 4

Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/9b "In der Haag/Burgwall" unter § 2, I. Bauform Nr. 1.1 vom 02.10.2002 ihre Rechtswirksamkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/9b "In der Haag/Burgwall" vom 23.02.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 24.02.2023

gez.

Frank Gellen Bürgermeister

195/2023 Bebauungsplan Brü/9b "In der Haag/Burgwall"

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat den Bebauungsplanes Brü/9b "In der Haag/Burgwall", 2. Änderung, am 23.02.2023 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Bebauungsplan Brü/9b "In der Haag/Burgwall", 2. Änderung wird mit der dazugehörigen Begründung beim Sachgebiet 2.1 Planen / Bauen / Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Link: https://www.brueggen.de/bauen-umwelt/bauen-wohnen/bauplanungsrecht eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: https://www.bauleitplanung.nrw.de). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Viersen in Kraft.

Hinweise:

- 1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 - d) nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

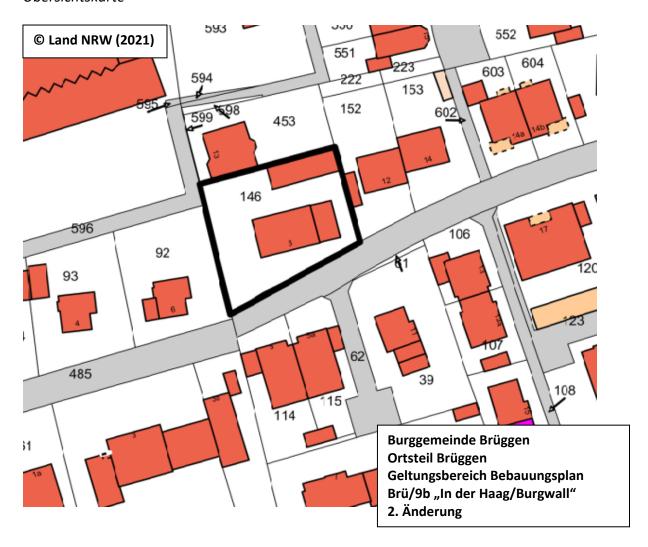
Der Beschluss des Bebauungsplanes Brü/9b "In der Haag/Burgwall", 2. Änderung als Satzung vom 23.02.2023, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 24.02.2023

gez.

Gellen Bürgermeister

Übersichtskarte



196/2023 Bebauungsplan Brü/32 "Heide Camp", 3. Änderung

Aufstellungsbeschluss und erneute öffentliche Auslegung § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

I. Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Brü/32 "Heide Camp", 3. Änderung wurde nach der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB ergänzt und geändert. Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 23.02.2023 dem überarbeiteten Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Änderung ist die auf den Grundstück Gemarkung Brüggen, Flur 8, Flurstücke 288, und 284 St.-Barbara-Straße 45 befindlichen Gebäude im Bestand zu sichern und die Voraussetzungen für die Sport- und Freizeitnutzung sowie Nutzung für Gastronomie, Beherbergung und Erholung zu schaffen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Nach der 1. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes werden Textteil und Begründung unter 1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB um den Ausschluss von Angeboten sexueller Dienstleistungen ergänzt und die Unterlagen entsprechend überarbeitet.

Aus diesem Grund erfolgt nunmehr eine erneute, verkürzte öffentliche Auslegung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung Stellungnahmen lediglich zu den Änderungen und Ergänzungen abgegeben werden können.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

10.03.2023 bis einschließlich 24.03.2023

beim Sachgebiet 2.1 Planen / Bauen / Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) erneut öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Link https://www.brueggen.de/bauen-umwelt/bauen-wohnen/bauplanungsrecht/aktuelle-planungen eingesehen und heruntergeladen werden.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Pflanzen und Tiere sowie Biodiversität, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaft (Orts- und Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung), Kultur- und Sachgüter, Schutzgüter-Wechselwirkungen) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	geografisches Rauminformati- onssystem (GIS) des Kreises Viersen, Altlastverdachtsflä- chenkataster	Aussagen zur Betroffenheit von Altlastenverdachtsfällen
	GIS des Kreises Viersen, Denk- malliste Brüggen	Aussagen zur Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern
	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklas- sen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bun- desland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
	Geologischer Dienst NRW: Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW	Aussagen zur Bodenbeschaffen- heit
Wasser	GIS des Kreises Viersen, Wasserschutzzonen	Aussagen zur Wasserschutzzone
	Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)	Aussagen zu Risiken durch alle Arten von Hochwasser
	Hochwassergefahrenkarten Ministerium für Umwelt, Land- wirtschaft, Natur- und Ver- braucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW), 2021: Fachinformati- onssystem ELWAS	Aussagen zu Einstautiefen (Wasseransammlungen) und Fließgeschwindigkeiten
	Starkregenhinweiskarte Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW), 2021: Fachinformationssystem ELWAS	Aussagen zu Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten
Lärm und Erschütterungen	BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwir- kungen durch Luftverunreini- gungen, Geräusche, Erschütte- rungen und ähnliche Vorgänge	Aussagen zu den Anforderungen an den Schallschutz
	DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)	
	TA Lärm	

	Freizeitlärmrichtlinie DIN 18005	
Natur und Landschaft	Regionalplan Düsseldorf, Flä- chennutzungsplan Brüggen, Bebauungsplan Brü/32, 1. Än- derung und Ergänzung	Aussagen zur Gebietsausweisungen
	Landschaftsplan Nr. 4n "Brach- ter Wald/Ravensheide"	Aussagen zu den Entwicklungs- zielen und Festsetzungen für Natur und Landschaft
	FFH-Gebiet Nr. DE-4702-302 Wälder und Heiden bei Brüg- gen-Bracht Vogelschutzgebiet Nr. DE- 4609401 "Schwalm-Nette- Platte mit Grenzwald u. Mein- weg"	Aussagen zum Schutz und zur Betroffenheit von Fauna-Flora- Habitat- (FFH) und Vogelschutz- gebieten

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge liegen vor und wurden zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1)	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Vorgehensweise Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, Nachgewiesene Vogelarten, Ergebnisse und Analyse, Konfliktanalyse und Empfehlungen
	Vorprüfung zur FFH-Verträg- lichkeit	Aussagen zu Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die mit der Bauleitplanung einhergehenden Veränderungen
	Landschaftspflegerischer Fach- beitrag	Aussagen zur Landschafts- pflege: Darstellung von ökolo- gischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktana- lyse, Art und Umfang des Ein- griffs, Eingriffscharakteristik und Minderungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen

Lärm und Erschütterungen Schalltechnische Untersuchung		Aussagen zur Ermittlung und
		Beurteilung der Schallimmissio-
		nen:

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Boden	Kreis Viersen	Keine Betroffenheit hinsichtlich des Bodenschutzes
Wasser, Grundwasser, Gewässer	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis zu Sümpfungsmaßnah- men und bestehenden Grund- wasserabsenkungen
	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweis zur Verpflichtung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung
Niederschlagswasser	Kreis Viersen	Hinweis zur Beseitigung des Niederschlagswassers
Wald	Landesbetrieb Wald und Holz	Keine Bedenken hinsichtlich er Waldbetroffenheit
Natur und Landschaft	Kreis Viersen	Keine Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Immissionen, Lärm	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Hinweis zu aktivem und passivem Lärmschutz, zur Schadstoffausbreitung sowie zur Lärm-Reflexion
	Kreis Viersen	Hinweis zur Beachtung der gesunden Wohnverhältnissen und Schallschutzmaßnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen eingereicht, per E-Mail an planungsamt@brueggen.de übermittelt oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Frau Frieß und Frau Heusack (Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160, -204) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 24.02.2023

gez.

Frank Gellen Bürgermeister

Übersichtskarte



197/2023 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung vom 23.02.2023

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie un der Abfallrahmenrichtlinie im verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 202, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBI. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBI 2021, S 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBI. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBI. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBI. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunstoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBI. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (OWIG- BGBI. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBI. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

§ 3	Ausgeschlossene Abfälle
§ 4	Sammeln von gefährlichen Abfällen
§ 5	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 6	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 7	Ausnahmen vom Benutzungszwang
§ 8	Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungs-
	einrichtung
§ 9	Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
§ 10	Abfallbehälter und Abfallsäcke
§ 11	Anzahl und Größe der Abfallbehälter
§ 12	Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
§ 13	Benutzung der Abfallbehälter
§ 14	Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
§ 15	Häufigkeit und Zeit der Leerung
§ 16	Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien
§ 17	Anmeldepflicht
§ 18	Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
§ 19	Unterbrechung der Abfallentsorgung
§ 20	Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle
§ 21	Abfallentsorgungsgebühren
§ 22	Andere Berechtigte und Verpflichtete
§ 23	Begriff des Grundstücks
§ 24	Ordnungswidrigkeiten
§ 25	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 - 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 - 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 - 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 3 Dritter bedienen.
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Zur gemeindlichen Abfallentsorgung werden ausschließlich Abfälle zugelassen, die der Kreis Viersen im Rahmen seiner Zuständigkeiten, im sogenannten Abfallartenkatalog der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist aufgeführt hat.
- (2) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitungen zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden soweit erforderlich getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (3) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - Einsammlung und Beförderung von Restmüll einschließlich gekochter Speisereste und Abfälle tierischer Herkunft;
 - Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, wie z. B. rohe Küchenabfälle, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baum-astschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle. Nicht hierunter fallen die unter Nr. 1 genannten Speisereste und Abfälle tierischer Herkunft;
 - 3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier; Hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z.B. Zeitungen, zeitshriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet.
 - Für Altpapier ist eine gemeindliche Sammelstelle auf dem 2 eingerichtet. Abfallbesitzer können anfallendes zu entsorgendes Altpapier dieser Sammelstelle zuzuführen;
 - 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll;
 - 5. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.

Für Elektrokleinteile ist eine gemeindliche Sammelstelle auf dem Wertstoffhof eingerichtet. Abfallbesitzer haben anfallende zu entsorgende Elektrokleinteile dieser Sammelstelle zuzuführen;

6. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz.

Für Altbatterien ist eine gemeindliche Sammelstelle auf dem Wertstoffhof eingerichtet. Abfallbesitzer haben anfallende zu entsorgende Altbatterien dieser Sammelstelle zuzuführen;

- 7. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
- 8. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
- 9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße/Säcke, Bioabfallgefäße/Säcke, Papiergefäße), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauchund Grünschnittsammlung, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG, Entsorgung von Altbatterien) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Wertstoffhof, Glas-Container, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG).

Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Gemeinde für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne und dezentrale Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof)

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

- folgende Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.

§ 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen Wertstoffhof und mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle sind gem. § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Gemeinde zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen der Sammelfahrzeuge angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüsselnummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverodnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzen Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen, sowie zerbrochenen Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell <u>und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden</u> (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt;
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist;
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenkompostierung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt

werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 der Gewerbeabfallverordnung besteht.

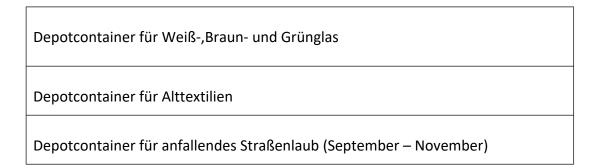
§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen in der gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

60l 80l 120l 240l 1,1 m ³	Gefäße Gefäße Gefäße Gefäße Container	für Restmüll	Graue Tonne (grauer Abfallsack/ Windelsack)
240l 1,1 m³	Gefäße Container	für Altpapier	Blaue Tonne
120l 240l	Gefäße Gefäße	für Biomüll und Grünabfälle	Braune Tonne/ Pflanzen- abfallsack
120l 240l	Gefäße Gefäße	für Einwegverpackungen aus Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe	Gelbe Tonne/gelber Sack



- (3) Abfallsäcke werden nur zugelassen,
 - 1. wenn die Entsorgung durch Abfallbehälter (§ 10 Abs. 2) wegen der örtlichen Verhältnisse nicht zumutbar oder nicht möglich ist,
 - 2. wenn gelegentlicher Überhangabfall (Restabfall, Bioabfall), den die zugeteilten Abfallbehälter nicht aufnehmen können, beseitigt werden soll.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Gemeinde stellt für Wohngrundstücke, für gemischtgenutzte Grundstücke (Wohn- und anderweitige Nutzung), sowie für ausschließlich Nichtwohnzwecken dienende Grundstücke, auf denen Abfälle anfallen, Restabfallbehälter und Restabfallsäcke in erforderlicher Anzahl und Größe zur Verfügung.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/	Einwohner-
	Bett	gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und.		
Ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1

b) öffentl. Verwaltungen, Geld- institute, Verbände, Kranken- kassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs- Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Lebensmitteleinzel- und Groß- handel	Je Beschäftigten	2
d) sonstige Einzel- u. Groß- handel	Je Beschäftigten	0,5
e) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5
f) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
g) Speisewirtschaften, Imbiss- Stuben, Metzgereien, Bäckereien	je Beschäftigten	4
h) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft kon- zessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
i) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (7) Wurde einem Antrag auf Reduzierung von Restabfallbehältervolumen stattgegeben, dann ist ein erneuter Reduzierungsantrag innerhalb von 12 Monaten seit der letzten Volumenreduzierung

- nur zulässig, wenn sich die Anzahl der Bewohner auf dem angeschlossenen Grundstück verringert hat oder wenn sich die Art der anderweitigen Nutzung des Grundstückes verändert hat.
- (8) Die Gemeinde stellt für Wohngrundstücke, für gemischtgenutzte Grundstücke (Wohn- und anderweitige Nutzung), sowie für ausschließlich Nichtwohnzwecken dienende Grundstücke, auf denen Abfälle anfallen, blaue 240-l-Sammelbehälter zur Erfassung von Papier-, Pappe- und Kartonagenabfällen zur Verfügung
- (9) Die Gemeinde stellt für Wohngrundstücke, für gemischtgenutzte Grundstücke (Wohn- und anderweitige Nutzung), sowie für ausschließlich Nichtwohnzwecken dienende Grundstücke, auf denen Abfälle anfallen, braune 120-l- oder 240-l- Bioabfallbehälter oder Sammelsäcke bereit. Die Anzahl und Größe der Behälter, die auf einem Grundstück bereitgehalten werden müssen, richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der auf diesem Grundstück vorgehaltenen Restabfallbehälter.
- (10) Wird bei drei aufeinanderfolgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvolumen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallbeseitigung ohne Zeitverlust zu sichern.
 - Die zu entleerenden Abfallbehälter, -säcke, Sperrgutstücke, Elektro- Elektronikaltgerä-te, Grünabfälle sind an den Abfuhrtagen von den Anschlusspflichtigen vor deren Grundstück bis 6.00 Uhr auf dem Bürgersteig dicht an den Bordsteinrand oder am Straßenrand so aufzustellen, dass der ruhende und fließende Straßenverkehr (hierzu gehören auch Radfahrer und Fußgänger) nicht gefährdet werden; dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten.
- (2) Die Gefäße sind an die nächste durchgängig mit dem Abfallfahrzeug befahrbare öffentliche Straße zu stellen. Bei Streitfragen entscheidet die Gemeinde über den Standort der Gefäße.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Anschlusspflichtigen oder anderen Abfallbesitzern/innen über.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:
 - Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen. Die Standorte der Depotcontainer werden im Abfallentsorgungskalender der Gemeinde bekannt gegeben.
 - 2. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 - 3. In die braunen Bioabfallbehälter und in die Bioabfallsäcke dürfen nur kompostierbare Abfälle, die auf dem Grundstück und im Haushalt anfallen, eingefüllt werden, soweit sie nicht gem. § 8 dieser Satzung auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

Für gebündelte Pflanzenabfälle bis maximal 2 cbm je Sammlung führt die Gemeinde im Laufe eines Kalenderjahres gesonderte mobile Sammlungen durch. Die Sammel- und Abfuhrtermine werden im Abfallentsorgungskalender der Gemeinde bekannt gegeben.

In den Monaten September bis einschließlich November stellt die Gemeinde Sammelcontainer für reines Straßenlaub an Stellen mit hohen Bestand an gemeindlichen Straßenbäumen auf. Die Standorte werden im Abfallentsorgungskalender der Gemeinde bekanntgegeben.

- 4. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen sind in den **gelben Abfallbehälter** oder gelben Wertstoffsack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- 5. der verbleibende **Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter** einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen/schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur montags bis samstags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.
- (10) Das Befüllen einer Nachbartonne ist nicht gestattet.

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer/innen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur bezogen auf das Restmüllgefäß und weitere Abfallbehältnisse wie z.B. die Altpapiertonne, Biotonne gemeinsam zugelassen, d.h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für beide Grundstücke bereitgestellt. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Der Zusammenschluss ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag für die Entsorgungsgemeinschaft nach Absatz 1 ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,
 - 1. für die Beachtung der Bestimmungen der Satzung durch die Abfallgemeinschaft Sorge zu tragen und
 - für die von der Abfallgemeinschaft genutzten Abfallbehälter vorrangig als Gebührenschuldner/in nach der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Brüggen einzutreten.
- (3) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen, ist die Abfallgemeinschaft zum 01. Des Folgemonats aufzulösen.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Leerung der vorhandenen Abfallgefäße erfolgt wie folgt:
 - 1. Der **blaue** Abfallbehälter für Altpapier wird im 2- und 4-Wochen-Rhythmus entleert.
 - 2. Der **braune** Abfallbehälter (oder brauner Abfallsack) für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

- 3. Der **gelbe Abfallbehälter** (oder gelber Abfallsack),-insbesondere für Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- 4. Der graue/schwarze Abfallbehälter (oder Abfallsäcke und Windelsäcke) für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

Der Grundstückseigentümer eines Einfamilienhauses kann, soweit nicht über eine Person gemeldet ist, die Abfuhr des 60 I grauen/schwarzen Abfallbehälters auf einen 4-Wochen-Rhythmus für das Kalenderjahr beantragen. Der Abfallbehälter wird hierfür besonders gekennzeichnet.

- 5. Die Abfuhr der 1.100-I Container erfolgen 14-täglich oder bei Bedarf wöchentlich. Die Depot-Container werden nach Bedarf geleert bzw. abgefahren
- (2) Alle Abfuhrtermine werden außerhalb der Satzung im jährlichen Abfallentsorgungskalender bekannt gegeben.

§ 16 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zum Wertstoffhof zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte Separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Gemeinde bekannt gegeben.
- (3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird eine Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der/des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, wegzunehmen oder ohne Zustimmung des berechtigten Abfallüberlassers zu ergänzen

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Brüggen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Brüggen erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht wegnimmt oder ohne Zustimmung des berechtigten Abfallüberlassers ergänzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Brüggen vom 13. Dezember 2016 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Brüggen

Erläuterungen

Spalte 1 enthält neben den 2- und 4-stelligen Kapitel- bzw. Gruppennummern die für die Zuordnung eines Abfalls maßgeblichen 6-stelligen Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. L S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. L S. 2644) geändert worden ist. Dabei bedeutet die Kennzeichnung der ASV mit einem Sternchen*, dass es sich um einen gefährlichen Abfall im Sinne von §48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KRWG – vom 24.02.2012 BGBl. L S.212) handelt.

Spalte 2 enthält die Kapital-, Gruppen- und Abfallschlüsselbezeichnung.

Abfallarten der Kapitel 02 bis 12 sowie 18 und 19 fallen für gewöhnlich nur in Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen bzw. in nicht den privaten Haushalten zuzuordnenden Einrichtungen an. Ab-

fallarten aus privaten Haushalten sind vor allen in den Kapiteln 15 und 20 zu finden, untergeordnet auch in den Kapitel 13, 16 und 17.

Alle aufgelisteten Abfälle sind durch die Abfallerzeuger bzw. –besitzer den in den Spaltenüberschriften genannten Sammelsystemen bzw. Einrichtungen der Gemeinde Brüggen bzw. des Kreises Viersen zuzuführen. Dabei ist die jeweilige Kennzeichnung der Abfallart durch Großbuchstaben in den Spalten bzw. Zeilen zu beachten. (Bedeutung siehe unten). Die Entsorgung aller aufgeführten Abfallarten wird durch den Abfallbetrieb des Kreises Viersen sichergestellt.

Bedeutung der Großbuchstaben in den Spalten 3 bis 11

A = Diese Abfälle können- soweit sie aus dem gewerblichen Herkunftsbereich stammen und nicht untergeordneter Bestandteil von hausmüllähnlichen gemischten Siedlungsabfall sind (siehe auch ASN 20 03 01) – u.U. nach Art oder Menge von der kommunalen Müllabfuhr ausgeschlossen sein. Die Entsorgung größerer Mengen solcher gewerblichen Abfälle darf nur nach Zustimmung der Stadtverwaltung über das kommunale Erfassungssystem erfolgen. Von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossene Abfälle sind vom Abfallerzeuger den Entsorgungsanlagen des Kreises Viersen direkt zuzuführen.

B1 = Diese Bio-Abfälle dürfen nur aus ungekochten und nicht zubereiteten pflanzlichen Bestandteilen bestehen

B2 = Nur Bio-Abfälle von naturbelassenen Materialen

DS = Diese Abfallarten sind bevorzugt den Erfassungseinrichtungen der Privatwirtschaften dualen Sammelsysteme zuzuführen.

E = Diese Abfälle werden mit der separaten Sammlung für elektrische oder elektronische Altgeräte erfasst bzw. sind an den hierfür besonders eingerichteten Annahmestellen abzugeben. Eine Entsorgung gemeinsam mit Restabfällen ist nicht zulässig.

P = Papier/Pappe/Kartonagen aus privaten wie gewerblichen Herkunftsbereichen

R/S = Rückgabe an den Handel oder Entsorgung über die Schadstoffsammlung der Gemeinde oder Schadstoffsammelstelle des Kreises Viersen (teilweise entgeltpflichtig)

S = Entsorgung haushaltsüblicher Mengen über die Schadstoffsammlung der Gemeinde Brüggen. Für Privathaushalte auch Abgabemöglichkeit an der Schadstoffsammelstelle des Kreises Viersen (teilweise entgeltpflichtig)

T = Alttextilien bevorzugt noch brauchbare, saubere Bekleidung und Haustextilien sowie Schuhe, keine Schneiderabfälle

W = Diese Abfälle können – soweit sie aus Privathaushalten stammen – auch an der Kleinanliefererstelle des Kreises Viersen abgegeben werden (teilweise entgeltpflichtig). Abgabe auch am Wertstoffhof der Gemeinde Brüggen

AV Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Sat- zungsregelungen	Biotonne / Bün- delsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Klein- anlieferstelle des Kreises Viersen	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirt-									
02	schaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln									
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirt- schaft, Jagd und Fischerei									
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe (Tierische Nebenproduktegesetz beachten)	Α								
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	А	B2/A							
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	А						A/W		
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Α	B2/A							
02 01 10	Metallabfälle	A				+		W		
02 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs									
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe (Tierische Nebenproduktegesetz beachten)	А								
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Α								
02 02 99	Abfälle a.n.g.	A								
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konser- venherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse									
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	B1/A							
02 03 99	Abfälle a.n.g.	Α								
20.05	Abfälle aus der Milchverarbeitung									
02 05	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A								
02 05 01	Abfälle a.n.g.	A				-				
02 05 99	/ Maine uning.					-				
	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren					-				
02 06 02 06 01	Für den Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	B1/A							_
02 00 01										
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)									
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	А								
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	А								
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	А	Α							
02 07 99	Abfälle a.n.g.	А								
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe									
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln									
03 01 01	Rinden und Korkabfälle (unbehandelt)	А	B2/A					B2/A/W		

03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen (03 01 04* wären Abfälle die-	А	B2/A			B2/A/W	
03 01 99	ser Art, die gefährliche Stoffe enthalten) Abfälle a.n.g.	A					
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier,						
	Karton und Pappe Rinden- und Holzabfälle (unbehandelt)	A	B2/A			B2/A/W	
03 03 01	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papp-	A					
03 03 07	abfällen Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	A					
03 03 08	, , , ,						
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	Α					
03 03 99	Abfälle a.n.g.	Α					
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie						
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie						
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	Α					
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	А					
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	Α					
04 01 99	Abfälle a.n.g.	Α					
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie						
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plasto-	Α					
04 02 10	mer) organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	Α					
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	A					
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	A					
04 02 99	Abfälle a.n.g.	A					
010200							
07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern						
07 02 13	Kunststoffabfälle	Α				A/W	
07 02 99	Abfälle a.n.g.	A					
07 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) v. Kunststoffen, organischen Farbstoffen und Pigmenten						
07 03 99	(Außer 06 11) Abfälle a.n.g	Α					
- · · ·							
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharazeutika						
07 05 99	Abfälle a.n.g.	A					
01 00 88							
	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung						
07 06	(HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfekti- onsmitteln und Körperpflegemitteln						
07 06 99	Abfälle a.n.g.	Α					
	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung						
08	(HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben						
08 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken						
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen (08 01 11* wären Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)	A		S			

08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen (08 01 17* wären solche Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)	A		S				
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle			S				
08 01 99	Abfälle a.n.g.	А						
08 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben							
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			S				
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12* fallen (08 03 12* wären solche Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)	A		S				
08 03 17*	Tonerabfälle, die fährliche Stoffe enthalten			S				
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen (08 03 17* wären Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)	A		S				
08 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserab-							
08 04 09*	weisender Materialien) Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten			S				
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen (08 04 09* wären solche Klebstoff- und Dichtmasseabf., die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)	A		S				
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie							
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie							
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	А						
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A						
10	Abfälle aus thermischen Prozessen							
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium- Metallurgie							
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen.	A						
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Me-							
12 01	tallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Me-							
12 01 05	tallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne	A						
12 01 99	Abfälle a.n.g.	A						
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien						+	
15 01	und Schutzkleidung (a.n.g.) Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler						+	
15 01 01	Verpackungsabfälle) Verpackungen aus Papier und Pappe		DS					
15 01 01	Verpackungen aus Kunststoff					DS	-	DS
15 01 02	Verpackungen aus Holz					DS	+	DS
15 01 03	Verpackungen aus Metall					DS	+	DS
	Verbundverpackungen					DS	-	DS
15 01 05	gemischte Verpackungen					DS		DS
15 01 06	Verpackungen aus Glas (Entsorgung über getrennte Hohlglassammlung,					DS	DS	
15 01 07	nicht gelbe Tonne / gelber Sack)					_		

15 01 09	Verpackungen aus Textilien					DS		DS
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			S				
	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B.			S			\vdash	
15 01 11*	Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse							
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung						<u> </u>	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			S				
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	A						
40	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind						<u> </u>	
16 16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie							
16 01 03	der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08) Altreifen					W	+-	
16 01 07*	Ölfilter			S			_	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			S			+	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14* fallen			S				
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten							
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten			S				
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 12* fallen (das wären bestimmte gefährliche Bestandteile)				Е			
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen (das wären Geräte, die gefährliche Bestandteile enthalten)				Е			
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen (das wären gefährliche Bestandteile)			S	E/S			
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse							
16 03 06	Organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 06 fallen	Α						
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien							
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Ha-			S				
16 05 04	lonen) Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche ent-			S				
16 05 06*	halten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien							
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			S				
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			S				
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06*, 16 05 07* und 16 05 08* fallen			S				
4-	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten						_	
17	Standorten) Holz, Glas und Kunststoff							
17 02	Holz	Α				W	-	
17 02 01								
17 02 03	Kunststoff	Α				W		
	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte							
17 03								
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen (17 03 01* wären kohlenteerhaltige Bitumengemische)	A						

17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)					
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing				W	
17 04 02	Aluminium				W	
17 04 06	Zinn				W	
47.04.07	Gemischte Metalle				W	
17 04 07						
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle					
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* (das wären solche Abfälle, die Quecksilber bzw. PCB bzw. andere gefährliche Stoffe enthalten) fallen	A			A/W	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke					
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.					
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	А				
19 08 99	Abfälle a.n.g.	Α				
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser					
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	А				
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	A				
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A				
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.					
19 12 01	Papier und Pappe				W	
19 12 02	Eisenmetalle				W	
19 12 03	Nichteisenmetalle				W	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	A			A/W	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt (19 12 06* wäre Holz, das gefährliche Stoffe enthält)	A			A/W	
19 12 08	Textilien	А			A/W	
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	А				
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen (19 12 11* wären solche Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)	A				
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen					
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)					
20 01 01	Papier und Pappe		Р		P/W	
20 01 02	Glas				W	

20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle: - alle pflanzlichen Abfälle (unzubereitet u. ungekocht) in die braune Tonne - zubereitete und tierische Küchenabfälle aus privaten Haushalten in die graue Tonne - alle (pflanzlichen und) tierischen biologisch abbaubaren Küchen- u. Kantinenabfälle aus Gewerbe über separate Sammlung u. Verwertung der privaten Entsorgungsfirmen	A	B1/A						
20 01 10	Bekleidung					Т			
20 01 11	Textilien					Т			
20 01 13*	Lösemittel			S					
20 01 14*	Säuren			S				+	
20 01 15*	Laugen			S					
20 01 17*	Fotochemikalien			S					
20 01 19*	Pestizide			S					
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle			S	E/S			1	
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (Kühlgeräte)				E			1	
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten			S					
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen	А		S					
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen (20 01 31* wären zytotoxische und zytostatische Arzneimittel)	A							
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen (das wären: Bleibatterien bzw. Ni-Cd-Batterien bzw. Quecksilber enthaltende Batterien), sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten gem. Batterieverordnung Rücknahmepflicht des Händlers, Pfandpflicht für KFZ-Blei-Akkus, ansonsten auch Schadstoffmobil möglich, ebenso für Blei-Akkus vor Inkrafttreten der BattV am 01.09.2001			R/S					
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen gem. Batterieverordnung Rücknahmepflicht beim Händler gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile			R/S	E/S				
20 01 35*	enthalten (Ölradiatoren), mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21* und 20 01 23* fallen gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjeni-				E				
20 01 36	gen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen				ļ_				
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt (20 01 37* wäre Holz, das gefährliche Stoffe enthält)	Α					W		
20 01 39	Kunststoffe	А					W		
20 01 40	Metalle	Α			_		W		
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)							+	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (nur pflanzliche Bestandteile)	А	B1				B1	1	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	А							
20 03	Andere Siedlungsabfälle						1		_
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	A					W	+	
20 03 02	Marktabfälle	A	B1/B2						
20 03 03	Straßenkehricht	A	+ +					+	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	A						+	
	0 ""	1			-		W	+	
20 03 07	Sperrmüll	Α					VV		

Gemeinde Grefrath

198/2023 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 31.01.2023 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath, "Bezirk Grefrath-Süd",

der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath am Sonntag, den 19.03.2023 anlässlich der Veranstaltung "1. Grefrather 2Takt Challenge".

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 in den zurzeit gültigen Fassungen beschließt der Rat der Gemeinde Grefrath für die Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde die folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Freigabeentscheidung gemäß § 2 gilt für die Verkaufsstellen im "Bezirk Grefrath-Süd" des Ortsteils Grefrath der Gemeinde Grefrath gemäß Lageplan (<u>Anlage</u>), der durch Ratsbeschluss vom 07.09.2015 gebildet und die zwischen ehemaliger Bahntrasse und der Bundesstraße B 509 liegenden Einzelhandelsgeschäfte umfasst. Sie gilt <u>nicht</u> für den "Bezirk Mitte" des Ortsteils Grefrath.

§ 2 Datum und Uhrzeit der Freigabe von Verkaufsstellen

Am Sonntag, den 19.03.2023, dürfen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Verkaufsstellen im Sinne von § 3 LÖG NRW öffnen, wozu insbesondere Ladengeschäfte aller Art, Apotheken und Tankstellen gehören.

§ 3 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb des festgesetzten Bezirks "Grefrath-Süd" oder der erlaubten Öffnungszeiten offenhält oder andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4 Bekanntmachung und Geltungsdauer

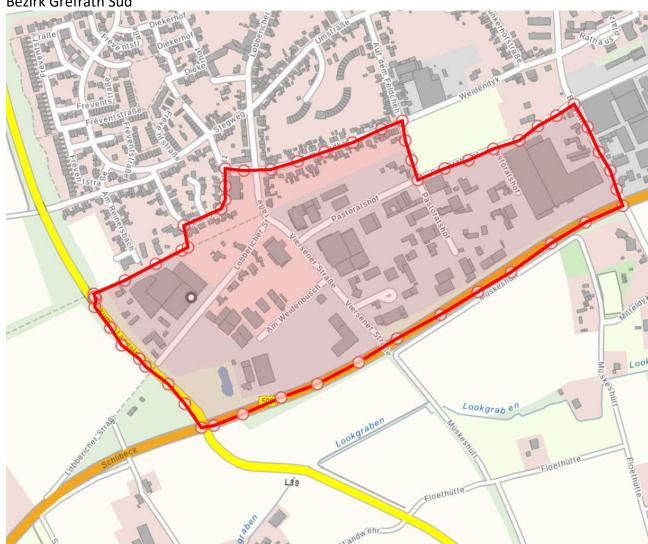
Diese Verordnung wird mit Bekanntgabe im Amtsblatt für den Kreis Viersen wirksam. Sie gilt für den 19.03.2023.

Grefrath, den 31.01.2023

Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde gez. Schumeckers (Bürgermeister)

Anlage:

Bezirk Grefrath Süd



Stadt Nettetal

199/2023 1. Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Fahrzeug Ford Galaxy Standort van-Waldois-Straße, 41334 Nettetal Letztes Amtliches Kennzeichen: TS 165BL (SK)

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 07.02.2023 eine Ordnungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 07.02.2023 Der Bürgermeister i.A. Heitbrink

200/2023 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme

Fahrzeug Renault Megane Farbe schwarz Standort Parkplatz Petershof, 41334 Nettetal letztes Kennzeichen STA-95365 (PL)

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 07.02.2023 die Festsetzung einer Ersatzvornahme ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 07.02.2023 Der Bürgermeister i.A. Heitbrink

201/2023 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme

Fahrzeug VW Golf, Farbe Schwarz Standort Parkplatz Eremitenstraße, 41334 Nettetal letztes amtliches Kennzeichen KLE-QY-269

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 07.02.2023 die Festsetzung einer Ersatzvornahme ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 07.02.2023 Der Bürgermeister i.A. Heitbrink

202/2023 Zustellung der Inverzugsetzung zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

An Herrn Ercan Ayebe, geb. am 16.06.1978 gerichtete Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 22.02.2023 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal – Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 150, 41334 Nettetal, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, 22.02.2023 Der Bürgermeister Im Auftrag: Heyer

Stadt Viersen

203/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Toba, Nicolae, zuletzt wohnhaft Klemensstr. 5 in 41749 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 31.01.2023 (Aktenzeichen: 22/76993) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 24.02.2023

Der an Herrn Meleshchenia, Evgenii, zuletzt wohnhaft Stresemannstr. 15 in 47906 Kempen, gerichtete Gebührenbescheid vom 24.01.2023 (Aktenzeichen: 22/76088) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 24.02.2023

Der an Herrn Osowski, Remigiusz, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 24.01.2023 (Aktenzeichen: 22/74919) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 24.02.2023

Der an Herrn Osowski, Remigiusz, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 24.01.2023 (Aktenzeichen: 22/70202) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 24.02.2023

Der an Frau Janser, Merle Anke Joy, zuletzt wohnhaft Hülser Straße 51 in 47906 Kempen, gerichtete Gebührenbescheid vom 31.01.2023 (Aktenzeichen: 22/31445) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 24.02.2023

Der an Frau Dombrowska, Joanna, zuletzt wohnhaft Rheindahlener Str. 1a in 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 31.01.2023 (Aktenzeichen: 22/68785) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 24.02.2023

Sonstige

209/2023 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich

Die Mitglieder der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Nr. I bis VI der Jagdgenossenschaften Willich werden hiermit zu einer gemeinsamen Genossenschaftsversammlung am Dienstag, den 21. März 2023 um 19:30 Uhr im Ratssaal des Schloss Neersen, Haupstr. 6 in 47877 Willich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Eröffnung
- 2.) Kassenbericht
- 3.) Entlastung der Vorstände und des Kassenverwalters
- 4.) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- 5.) Verschiedenes

Gez.

Der Vorsitzende der Jagdvorstände Hans-Gottfried Weyers

210/2023 Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Alt - Viersen

Jagdgenossenschaft Alt- Viersen Viersen, den 13.02.2023

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am 23.03.2023, 20.00 Uhr, in die Gaststätte "Rahserhof" Rahserstraße 172, 41748 Viersen, eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von Ihnen vertretenen Flächengrößen
- 3. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 21.04.2022
- 4. Jahresrechnung 2022/2023
- 5. Bericht der Rechnungsprüfer
- 6. Entlastung des Vorstands, der Geschäfts- und Kassenführung
- 7. Wahl der Rechnungsprüfer
- 8. Beschluss über Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2023/2024
- 9. Beschluss über die Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung 2023/2024
- 10. Beschluss über die Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NRW) Ein Entwurf der Satzung kann eingesehen werden beim Vorsitzenden, Omperter Weg 188, 41748 Viersen. Alternativ kann ein Entwurf per Mail unter info@jagdgenossenschaft-viersen angefordert werden.
- 11. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen.

Jagdgenossen, deren eigener Grundbesitz 1/3 der gesamten Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übersteigt, können andere Jagdgenossen nicht vertreten. Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundfläche, der von Ihm vertretenen Jagdgenossen darf 1/3 der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht übersteigen.

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Der Jagdvorstand gez. Georg Rauen, Vorsitzender

211/2023 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3102738428 Nr. 4100212424

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 24.02.2023 Sparkasse Krefeld

212/2023 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 30.11.2022 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3102462052

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils ("Geschäftsrecht") der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 01.03.2023 Sparkasse Krefeld





Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen - Amt für Personal und Organisation -Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk: Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation **Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR Einzelabgabe: 1,20 EUR Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung (Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen. Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen